

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Inhaltsverzeichnis:

Nr. 43 / 2017 (27. Oktober 2017)

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart
3. Bundeskabinett verabschiedet Raumordnungsbericht 2017
4. Gesetzliche Neuregelungen zum 01. November 2017
5. Universitätsprofessoren werben mehr Drittmittel ein
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

der 19. Deutsche Bundestag kam am Dienstag, den 24.10.2017 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wurde Dr. Wolfgang Schäuble mit einem überzeugenden Ergebnis zum neuen Bundestagspräsidenten gewählt und machte gleich in der ersten Sitzung deutlich, daß es eine gute Entscheidung war, gerade ihn zum neuen Bundestagspräsidenten zu wählen.

Die Sondierungsgespräche zur Bildung einer neuen Regierungskoalition dagegen zeichnen sich bereits in den ersten Tagen als schwierig ab. Nach ersten leichten Übereinstimmungen in den Themenbereichen Haushalt und Finanzen war absehbar, daß sowohl bei den Themen Migration, Zuwanderung sowie Klima und Energie noch ein weiter Weg nach Jamaika ist.

Ihr

Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Neuausrichtung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Dr. Susanne Eisenmann, und der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Detlef Scheele, haben in der letzten Woche die neue Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung unterzeichnet. Ziel ist es, jungen Menschen den Übergang von der Schule in den Beruf mittels intensiver beruflicher Orientierung und individueller Beratungen zu Optionen der Berufswahl zu erleichtern.

Die Rahmenvereinbarung sieht vor, die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung durch die Anwendung gemeinsamer Handlungsstrategien zu steigern. Diese orientieren sich an zentralen Eckpunkten und Empfehlungen; die daraus entstandenen Angebote sollen systematisch aufeinander aufbauen. Unter anderem durch vermehrte Nutzung moderner Kommunikationsmittel soll so jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler kontinuierliche Beratung und Begleitung nutzen können. Unabhängig von schulischer Laufbahn oder sozialem Hintergrund sollen Schülerinnen und Schüler ein breites Angebot an beruflicher Orientierung und Information erfahren, um eigenständig und reflektiert eine tragfähige Entscheidung über ihren Ausbildungsberuf oder ihr Studium treffen zu können.

Um frühzeitig in der Bildungsbiographie für das Thema Berufliche Orientierung zu sensibilisieren, sind auch Praxiserfahrungen wie Werkstatttage oder Betriebspraktika und Beratungsangebote fest in den Lehrplänen verankert. Die Agenturen für Arbeit treten hierfür verstärkt in Schulen auf und bieten ihre Beratung auch Eltern an. KMK und BA empfehlen den Ländern und Regionaldirektionen der BA, konkrete Vorhaben für die Umsetzung der Eckpunkte in eigenen Vereinbarungen festzulegen oder fortzuschreiben.

Eckpunkte der Zusammenarbeit am Übergang Schule - Beruf

- a) Berufliche Orientierung in der Schule beginnt so früh wie möglich und bedarf einer curricularen Verankerung.
- b) Der erfolgreiche Schulabschluss und die Befähigung, eine Ausbildung bzw. ein Studium aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen, sind grundlegende Ziele.
- c) Abgestimmte und systematische Konzepte der beruflichen Orientierung unterstützen die selbständige und eigenverantwortliche Berufswahlentscheidung junger Menschen.
- d) Berufliche Orientierung bereitet junge Menschen auf die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens vor. Die Jugendlichen werden in die Lage versetzt, Berufswahl als Prozess und nicht als einmalige Entscheidung zu verstehen.
- e) Berufliche Orientierung ist frei von geschlechtsspezifischen Rollenvorstellungen sowie Klischeezuschreibungen und erweitert das Berufswahlspektrum.
- f) Berufliche Orientierung berücksichtigt den Förderbedarf benachteiligter junger Menschen, zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund.
- g) Die Konzepte zur beruflichen Orientierung berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die Herausforderungen der Inklusion.
- h) Die Agenturen für Arbeit sind über die Landeskonzeptionen der beruflichen Orientierung an Schulen systematisch eingebunden. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Schulen und die Berufsberatung vor Ort. Ziel ist eine individualisierte berufliche Orientierung. Weitere Partner werden gemäß dem jeweiligen Berufsorientierungskonzept der Schule hinzugezogen.
- i) Die Abstimmung regionaler Beratungs- und Begleitstrukturen zwischen Schule, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe, weiteren Beratungsstellen wie Sucht- oder Schuldnerberatung sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wird weiter intensiviert.
- j) Die Akteure der Rechtskreise des SGB II, SGB III und SGB VIII und ggf. weitere Partner verständigen sich bspw. in Jugendberufsagenturen auf eine Kooperation mit dem Ziel der Integration von jungen Menschen in Ausbildung, Studium und Beruf. Dies setzt gute Kommunikationsstrukturen voraus und bietet gute Anknüpfungspunkte an schulische Förderkonzepte.

- k) Die Kooperationspartner streben Harmonisierung, z.B. der Rechtsanwendung, und Transparenz der verschiedenen Teilangebote an, um künftige Strategien, bspw. im Übergangsbereich, institutionell weiter zu entwickeln.
- l) Die Agenturen für Arbeit weiten ihr Angebot an den Schulen aus. Dies erfolgt im Rahmen einer stärkeren und früheren Präsenz. Veranstaltungen für Klassen und Gruppen, Sprechstunden, individuelle berufliche Beratung und Angebote für Eltern unterstützen die berufliche Orientierung der Jugendlichen und fügen sich in das Konzept der jeweiligen Schule ein.
- m) Angebote der BA beginnen in der Regel drei Jahre vor Schulabschluss in den Sekundarstufen I und II, für Schulen mit Oberstufen auch in der Sekundarstufe I.
- n) Die Schulen unterstützen den gesetzlichen Auftrag der BA zur beruflichen Orientierung am Beratungsort Schule. In Abstimmung mit dem jeweiligen 5 Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit Träger des Sachaufwandes der Schulen werden nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und Ausstattungen in den Schulen bereitgestellt.
- o) Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Hilfreich ist eine lokale bzw. regionale Koordinierung durch die Beteiligten. Schule und Berufsberatung unterstützen dabei durch Vor- und Nachbereitung im Unterricht und individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Hintergrund:

Die Ständige Kontaktkommission „Kultusministerkonferenz/Bundesagentur für Arbeit“ wurde durch die erste Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 05.02.1971 begründet. Ziel der Kontaktkommission ist es, dass die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse informieren. Dazu gehört auch der Austausch von einschlägigen Erlassen und Bekanntmachungen. Die Kontaktkommission tagt turnusmäßig im Ein- bis Zweijahresrhythmus. Die neue Rahmenvereinbarung löst mit Unterzeichnung die bisherige Rahmenvereinbarung vom 15.10.2004 ab.

3. Bundeskabinett verabschiedet Raumordnungsbericht 2017

In allen Teilen Deutschlands sollen die Menschen den gleichen Zugang zu sozialen, medizinischen und logistischen Einrichtungen haben. Wie weit dieses Ziel erreicht ist und was für die Zukunft zu tun bleibt, erklärt der Raumordnungsbericht 2017. Die Bundesregierung hat ihm zugestimmt und ausführlich Stellung genommen.

Gibt es einen Lebensmittelmarkt in meiner Nähe, Ärzte und Apotheken? Wo ist die nächste Schule oder Kita? Wie weit ist es bis zum nächsten Krankenhaus, und kann ich im Notfall auf die zügige Hilfe eines Rettungsdienstes vertrauen? Bin ich an Internet und Mobilfunk angeschlossen und habe ich Zugang zum öffentlichen Nahverkehr? Der Raumordnungsbericht widmet sich alltäglichen Fragen, die die Menschen in allen Teilen des Landes beschäftigen.

Der Bericht zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich in der Daseinsvorsorge sehr gut dasteht. Gleichwohl bestehen hierzulande regionale Unterschiede in der Versorgung der Menschen. Diese werden sich durch den demografischen Wandel bis 2035 weiter verstärken. Menschen überall in Deutschland wohnortnah soziale, medizinische, technische und logistische Einrichtungen anzubieten, bleibt eine zentrale Herausforderung. Das gilt vor allem für ländliche Gebiete, die besonders vom Bevölkerungsrückgang betroffen sind.

In erster Linie sind die Länder und Kommunen dafür zuständig, die Daseinsvorsorge zu sichern und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen zu schaffen. Die Bundesregierung unterstützt sie dabei mit gezielten Programmen.

Förderung und Unterstützung des Bundes umfasst vielfältige Maßnahmen, wie

- a) die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK),
- b) das Förderprogramm zum Breitbandausbau,
- c) die Erhöhung der Mittel für den ÖPNV,
- d) die Förderprogramme für den ländlichen Raum, die Programme der Städtebauförderung,
- e) die Wohnungsbau-Offensive

In ihrer Stellungnahme zum Raumordnungsbericht zeigt die Bundesregierung Möglichkeiten, die Daseinsvorsorge zu sichern und zukunftsfähig zu gestalten. Bestehende Programme in Bund und Ländern möchte sie stärken und fortentwickeln. Gleichzeitig plant die Bundesregierung, neue Handlungsmöglichkeiten auszuloten und dabei gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Veränderungen besonders zu berücksichtigen.

Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge ist auf viele Schultern verteilt – Bund, Länder, Kommunen, unternehmerische und ehrenamtliche Akteure. Um alle Regionen gleichermaßen zu versorgen, müssen Beteiligte künftig besser kooperieren und Maßnahmen aufeinander abstimmen. Jede Ebene muss ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen. Die Bundesregierung möchte künftig zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement stärker dabei unterstützen.

Die Bundesregierung ist nach § 25 des Raumordnungsgesetzes (ROG) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag über die räumliche Entwicklung im Bundesgebiet und seinen Regionen zu berichten. Dazu erstellt das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Raumordnungsbericht. Der vorherige Bericht ist 2011 erschienen

4. Gesetzliche Neuregelungen zum 01. November 2017

4.1. Mindestlohn für alle Pflegekräfte

Am 1. November 2017 tritt die Dritte Pflegemindestlohn-Verordnung in Kraft. Damit gilt der Pflegemindestlohn für alle Beschäftigten in der Pflegebranche. In allen Pflegebetrieben bekommen sie derzeit 10,20 Euro pro Stunde im Westen und 9,50 Euro pro Stunde im Osten. Zum 1. Januar 2018 beträgt der Mindestlohn 10,55 Euro im Westen und 10,05 Euro im Osten. Bis 2020 steigt er schrittweise weiter an. Der Pflegemindestlohn liegt damit über dem gesetzlichen Mindestlohn – das kommt vor allem Pflegehilfskräften zugute.

4.2. Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen können künftig mehr Unterstützung zur Verständigung in Anspruch nehmen. Beispielsweise ist der Einsatz von Gebärdendolmetschern in gerichtlichen Verfahren möglich.

Ab dem 18. April 2018 können Tonübertragungen der Verhandlung und der Urteilsverkündung in einen Raum für Medienvertreter zugelassen werden. Das erleichtert die Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung. Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte ist seit dem 19. Oktober teilweise in Kraft.

4.3. Neue Bußgelder im Straßenverkehr

Wer keine Rettungsgasse bildet oder Einsatzfahrzeugen nicht Platz macht, zahlt künftig ein deutlich höheres Bußgeld. Auch das Telefonieren am Steuer wird empfindlich teurer. Die Änderung der Straßenverkehrsordnung gilt seit dem 19. Oktober.

4.4. Freies öffentliches WLAN

Die Bundesregierung macht den Weg frei für mehr öffentliches WLAN in Deutschland. Sie schafft die Störerhaftung ab und fördert so die Verbreitung von offenen WLAN-Hotspots. Die Verordnung ist am 13. Oktober in Kraft getreten.

4.5. Neue Grenzwerte für Konservierungsmittel in Spielzeug

In Spielzeug auf Wasserbasis wie Fingerfarben, Klebstoffen und Seifenblasen gibt es ab dem 24. November 2017 neue Grenzwerte für die Stoffe Chlormethylisothiazolinon (CMI) und Methylisothiazolinon (MI): 0,75 mg/kg für CMI; 0,25 mg/kg für MI sowie 1mg/kg für ein 3:1 Gemisch aus CMI und MI. Beide Konservierungsmittel können Kontaktallergien auslösen.

4.6. Klärschlammverordnung

Aus Abfall sollen teure Rohstoffe gefiltert werden. Das gilt nun auch für Klärschlamm aus kommunalen Abwasseranlagen. Binnen der nächsten 15 Jahre sollen größere Anlagebetreiber dafür sorgen, dass der im Klärschlamm enthaltene Phosphor zurückgewonnen werden kann. Die neue Klärschlammverordnung ist am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten.

5. Universitätsprofessoren werben mehr Drittmittel ein

Im Jahr 2015 warb eine Professorin beziehungsweise ein Professor an deutschen Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften der Universitäten) im Durchschnitt Drittmittel in Höhe von 257.600 Euro ein. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren das 0,5 % mehr als im Vorjahr. In anderen Hochschularten waren die durchschnittlichen Drittmiteleinnahmen je Professorin und Professor niedriger: An den Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) betrug sie 32 400 Euro (-2,7 % gegenüber 2014), an den Kunsthochschulen 17 400 Euro (-1,3 %). Im Durchschnitt aller Hochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) lagen die Drittmiteleinnahmen einer Professorin und eines Professors im Jahr 2015 bei 175 500 Euro (+0,2 %).

Von den fast 6,8 Milliarden Euro Drittmitteln, die von den Universitäten (einschließlich medizinische Einrichtungen) eingeworben wurden, entfielen 25,8 % auf die medizinischen Einrichtungen. Die Fächergruppe mit den höchsten Drittmiteleinnahmen je Universitätsprofessorin und -professor war mit 591 000 Euro (+4,7 % zum Vorjahr) die Humanmedizin (ohne Gesundheitswissenschaften). An zweiter Stelle folgten die Universitätsprofessorinnen und -professoren der Ingenieurwissenschaften. Im Jahr 2015 erzielten sie jeweils durchschnittlich 570 700 Euro (+2,4 % gegenüber 2014).

Mit 122 500 Euro (+4,2 % gegenüber 2014) waren die Drittmiteleinnahmen je Universitätsprofessorin und -professor der Geisteswissenschaften deutlich niedriger. In den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften warben die Professorinnen und Professoren durchschnittlich 118 700 Euro ein (-5,0 %).

Die meisten Drittmittel warben unter den Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften der Universitäten) im Jahr 2015 die Technische Hochschule Aachen (289 Millionen Euro), die Technische Universität München (243 Millionen Euro) und die Technische Universität Dresden (220 Millionen Euro) ein. Die höchsten Drittmiteleinnahmen je Professorin und Professor erzielten die Technische Hochschule Aachen (875 900 Euro), die Universität Stuttgart (664 900 Euro) und die Technische Universität München (633 100 Euro). Auch kleinere Hochschulen wie die Technische Universität Bergakademie Freiberg (574 900 Euro) oder die Deutsche Sporthochschule Köln (449 000 Euro) belegten vordere Ränge.

6. Kurz notiert

6.1. Jugenderwerbslosenquote in Deutschland war 2016 mit 7 % EU-weit am niedrigsten

2016 erreichte die Jugenderwerbslosenquote in Deutschland mit 7,1 % ihren niedrigsten Stand seit Beginn der 1990er Jahre. Wie das Statistische Bundesamt zur Vorstellung des Statistischen Jahrbuchs 2017 am 20. Oktober in Berlin weiter mitteilt, war das EU-weit der niedrigste Anteil. Die Jugenderwerbslosenquote liegt mit 18,7 % in der EU insgesamt auf hohem Niveau, in einzelnen Mitgliedstaaten sogar noch erheblich höher. In den südlichen Krisenländern Griechenland (47,3 %), Spanien (44,4 %) und Italien (37,8 %) war die Jugenderwerbslosigkeit weiterhin überdurchschnittlich hoch. Als Jugenderwerbslose gelten 15- bis 24-Jährige, die nicht erwerbstätig sind, aber aktiv nach einer Arbeit suchen und für diese sofort zur Verfügung stehen würden.

6.2. Hohe Lebenshaltungskosten im EU-Vergleich

Bei den Lebenshaltungskosten zeigen sich deutliche Unterschiede innerhalb der EU. In 17 Mitgliedstaaten war das Preisniveau 2016 nach vorläufigen Ergebnissen zum Teil deutlich niedriger als in Deutschland. Dazu gehörte unter anderem Spanien, wo ein vergleichbarer Korb von Waren und Dienstleistungen 11 % weniger kostete. EU-weit am günstigsten war es in Bulgarien, wo man 58 % weniger als hierzulande zahlte. Teurer als in Deutschland war es hingegen in Dänemark. Dort lagen die Lebenshaltungskosten mehr als ein Drittel (34 %) höher.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent